

---

**Vergabeunterlagen  
Barthlinie II  
Verkehrsvertrag  
Anlagen zum Vertragstext**

**Anlage 4**

**Fahrzeuge**

---

*Die Anlage Fahrzeuge wird aus den Anforderungen der Vergabeunterlagen und den Festlegungen des Bieters im Angebot nach Zuschlag für die konkret vereinbarten Fahrzeuge erstellt. Die Angaben in kursiver Schrift stellen Erläuterungen zum Aufbau bzw. zur Vervollständigung der Anlage dar.*

## Inhaltverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Vorschriften, Richtlinien und Normen.....	3
3	Zulassung, Abnahme und Untersuchung.....	4
4	Vertraglich vereinbarter Fahrzeugpark.....	4
4.1	Fahrzeugzuordnung.....	4
4.2	Qualitative Fahrzeugausstattung.....	4
4.3	Festlegungen zum Fahrzeugeinsatz.....	5
4.4	Fahrzeugbeschreibung, Technische Daten, geforderte Angaben.....	7

## Anhänge

**Teil I** Fahrzeugliste

**Teil II** Beschreibung und Technische Daten

**Teil III** Fahrzeugskizzen

**Teil IV** Kalender für Hauptuntersuchungen (HU-Kalender)

## 1 Vorbemerkungen

Der Auftragnehmer stellt für die Erbringung der Verkehrsleistungen auf der Barthlinie geeignete Nahverkehrstriebwagen bereit, die die nachfolgenden Anforderungen bzw. Qualitätsstandards erfüllen.

Die Fahrzeuge sind für den Einsatz im Regionalverkehr und vergleichbaren Einsatzfeldern konzipiert. Sie sollen sich durch

- niedrige Investitions- und Betriebskosten,
- niedrige Wartungskosten,
- fahrgastfreundliche Gesamtausführung,
- umweltgerechte Konstruktion, Fertigung und Betriebsabwicklung

auszeichnen.

Der Auftragnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und vertragsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge verantwortlich.

## 2 Vorschriften, Richtlinien und Normen

Das EVU hat neben den üblichen Regeln der Technik auch die speziell auf die Fahrzeuge anwendbaren sicherheitsrelevanten Vorschriften, Richtlinien und Normen einzuhalten. Hierzu zählen unter anderem:

- ISO / EN / DIN-Normen,
- Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI),
- Unfallverhütungs-Vorschriften,
- Zulassungskriterien des Eisenbahnbundesamts,
- EBO und
- UIC.

in der jeweils gültigen bzw. auf das jeweilige Fahrzeug anwendbaren Version.

Zur Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems werden auf europäischer Ebene gemeinschaftliche Verfahren für die Erarbeitung und Annahme von TSI sowie gemeinsame Vorschriften für die Bewertung der Konformität mit diesen Spezifikationen zugrunde gelegt.

### 3 Zulassung, Abnahme und Untersuchung

Die Fahrzeuge unterliegen der Bauartzulassung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) und besitzen die uneingeschränkte EBO-Zulassung. Die Abnahme nach § 32 EBO erfolgt von den gesetzlich festgelegten Stellen.

Die Leistungspflichten des EVU mit Blick auf Zulassung, Abnahme und Untersuchung ergeben sich aus ☞ **LB Punkt 4.3.3.2.**

### 4 Vertraglich vereinbarter Fahrzeugpark

In diesem Verkehrsvertrag erfolgt eine konkrete Zuordnung und Beschreibung der einzusetzenden Fahrzeuge sowie der Nutzungsanforderungen für den Fahrzeugeinsatz.

#### 4.1 Fahrzeugzuordnung

Die Vertragspartner vereinbaren den Einsatz der nachfolgend benannten Regelfahrzeuge.

- *Fahrzeug(e)*  
(Aufzählung nach Anzahl und –Typ/Baureihe laut Angebotsaussagen)
- *Betriebsreserve*  
(Angebotsaussagen zu Reservefahrzeugen)

*Umfang laut Leistungsbeschreibung ☞ Punkt 4.3.1*

Das/die vorstehend aufgeführte(n) Regelfahrzeug(e) inkl. Betriebsreserve bilden den vertraglich vereinbarten Fahrzeugpark für die Barthlinie. Im Angebot bzw. nach Zugang der Fahrzeuge beim EVU – spätestens mit Vollzug der Betriebsaufnahme – sind die fahrzeuggenauen Zuordnungen im ☞ **Anhang Teil I** vorzunehmen.

#### 4.2 Qualitative Fahrzeugausstattung

Die einzusetzenden Fahrzeuge entsprechen in ihrer Konstruktion und Ausstattung uneingeschränkt der EBO. Sie erfüllen die Längsdruckfestigkeit von 1.500 KN.

Entsprechend ☞ **LB Punkt 4.3.2.3 und 4.3.2.5** ist die dort geforderte qualitative Ausstattung als Mindeststandard einzuhalten. Die eingesetzten Fahrzeuge verfügen

unter Berücksichtigung gegebenenfalls angebotener Mehrqualitäten konkret über folgende Ausstattungsmerkmale:

*Es erfolgt eine Beschreibung nach den Festlegungen des EVU im Angebot, wobei die Mindestanforderungen der Verdingungsunterlagen uneingeschränkt erfüllt sein müssen. Insbesondere sind folgende Punkte aufzunehmen:*

- Gestaltung und Ausstattung der 1. Wagenklasse (*soweit angeboten*),
- Gestaltung und Ausstattung der 2. Wagenklasse,
- Ausstattung mit Gepäckablagen, Kleiderhaken und Abfallbehältern,
- Fahrgastinformationssystem zur akustischen und visuellen Information,
- spezielle Komfortmerkmale,
- Klimatisierung,
- Einstiegsverhältnisse,
- Mehrzweckbereich(e),
- WC-Anlage,
- Barrierefreiheit inkl. Ausstattungsmerkmale,
- Fahrgastzähleinrichtungen (AFZS),
- ... (*sonstige verbindlich angebotene Ausstattungsmerkmale*).

Das vereinbarte Ausstattungsniveau ist während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Das EVU gewährleistet für den gesamten Fahrzeugpark die planmäßige und außerplanmäßige Unterhaltung mit allen Werkstatteleistungen und den Maßnahmen zur Werterhaltung entsprechend ☞ **LB Punkt 4.3.3**.

Alle Veränderungen der Fahrzeugausstattung, die sich z. B. auch aus veränderten Fahrgastwünschen oder zur Verbesserung des Vandalismusschutzes ergeben können, werden vor einer Umsetzung einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

### **4.3 Festlegungen zum Fahrzeugeinsatz**

Der vom EVU angebotene und in dieser Anlage dokumentierte Fahrzeugpark ist vom EVU vertragsgemäß in Betrieb zu nehmen. Alle Regelfahrzeuge sind während der Vertragslaufzeit betriebsbereit zu halten.

Die täglich möglichen Einsatzzeiten richten sich nach dem in ☞ **LB Punkt 4.2.3** definierten Betriebszeitenrahmen bzw. nach den mit der Bestellung der Jahresfahrpläne konkret getroffenen Absprachen.

Das EVU hat sich auf jahreszeitlich wechselnde Witterungsverhältnisse einzustellen. Die VMV hat das Recht, insbesondere zur Wintervorbereitung im Herbst jedes Jahres ein Abstimmungsgespräch mit dem EVU zu führen.

Alle Abweichungen im Fahrzeugeinsatz unterliegen der Berichtspflicht gemäß der ☞ **VV Anlage 3** – Statusberichte.

Bei nicht vertragsgemäßem Fahrzeugeinsatz erfolgt die Vergütung nach ☞ **VV § 23 Abs. 4** in Verbindung mit dieser Anlage differenziert wie folgt:

#### **Fall a) (freibleibend)**

#### **Fall b) Abweichungen im fahrplanmäßigen Regelbetrieb**

- Ersetzt das EVU Regelfahrzeuge nach ☞ **Punkt 4.1** dieser Anlage vorübergehend mit Fahrzeugen anderen Typs (Ersatzfahrzeuge), zahlt die VMV nach Bestätigung der Gleichwertigkeit den vollen Zuschusssatz, sofern die Ersatzfahrzeuge den Mindestanforderungen nach ☞ **LB Punkt 4.3.2** entsprechen.
- (freibleibend)
- Werden die jährlich fahrplanmäßig bestellten Zugfahrten (Regelfahrzeuge oder gleichwertige Ersatzfahrzeuge) nicht mit der vereinbarten Sitzplatzkapazität erbracht, zahlt die VMV **80 %** des jeweils aktuellen Zuschusssatzes für die betroffenen Zugkm.
- Unterliegt das für eine Zugfahrt eingesetzte Fahrzeug einer Qualitätsbeeinträchtigung über den Verlauf einer Fahrt hinaus (Regelfahrzeuge oder gleichwertige Ersatzfahrzeuge) in der Fahrzeugausstattung bzw. deren Nutzbarkeit (Ausstattungsmerkmale in den ☞ **Punkten 4.3.2.3 und 4.3.2.5** definiert), zahlt die VMV **90 %** des jeweils aktuellen Zuschusssatzes für die betroffenen Zugkm.
- Liegen eine Zugfahrt betreffend mehrere Mängel gleichzeitig vor, wird die höhere Pönale in Ansatz gebracht. Das Recht des Auftraggebers, den vertraglich geschuldeten Fahrzeugeinsatz zu verlangen, bleibt unberührt.

#### **Fall c) Betriebsstörungen**

Das EVU ist verpflichtet, die Ursachen einer Betriebsstörung unverzüglich zu beseitigen, sofern die Betriebsstörung von ihm zu vertreten oder beeinflussbar ist. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung der Beförderung der Reisenden und die Anschlusssicherung zu anderen Verkehren.

Bei Betriebsstörungen, die zum Ausfall von Schienenfahrzeugen führen, ist die Regelung von ☞ **VV § 6** nach Maßgabe dieser Anlage anzuwenden. Als vertragsgemäßes Vorgehen im Sinne von ☞ **VV § 6 Abs. 1** wird angesehen:

- (freibleibend)
- Prioritär sind vor einer Aktivierung von Ersatzleistungen nach ☞ **VV § 6** Reservefahrzeuge zum Einsatz zu bringen. Damit verbundene Einschränkungen der Sitzplatzkapazität (vgl. Fall b) dritter bullet point) gehen zu Lasten des EVU.
- Ist der Ausfall von SPNV-Leistungen aufgrund des Ausfalls von Schienenfahrzeugen dennoch unvermeidbar, sind umgehend Ersatzleistungen als Busnotverkehr (BNV) in der festgelegten Reaktionszeit einzurichten. Einzelheiten regelt ☞ **VV Anlage 2**.
- Die Wiederverfügbarkeit von ausgefallenen Regelfahrzeugen ist spätestens innerhalb von **sechs Betriebstagen** zu gewährleisten. Länger andauernde Fahrzeugausfälle (z. B. Unfallschäden, größere Reparaturen) sind mit Angabe der Ursache, des Schadens und der voraussichtlichen Ausfallzeit unverzüglich der VMV anzuzeigen.

Ein vorübergehender Einsatz anderer als der unter ☞ **Punkt 4.1** dieser Anlage benannten Fahrzeuge (z. B. Leihfahrzeuge anderer Unternehmen, Poolfahrzeuge) mit gleichem Ausstattungs- und Qualitätsniveau wird als vertragsgemäß angesehen, wenn die VMV die Gleichwertigkeit gegenüber den vertraglich vereinbarten Fahrzeugen im Einzelfall vorher anerkannt hat. Das EVU hat dabei die Möglichkeit, für regelmäßig verfügbare Ersatzfahrzeuge eine generelle Bestätigung für eine Jahresfahrplanperiode bei der VMV einzuholen.

Beabsichtigte Änderungen im Fahrzeugeinsatz bei vorhersehbaren Betriebsstörungen nach ☞ **VV § 6 Abs. 2** bedürfen der Zustimmung der VMV und sind mit ihr abzustimmen.

Das Qualitätsbewertungssystem nach ☞ **VV § 7 Abs. 2** findet unabhängig von den Festlegungen dieser Anlage Anwendung.

#### **4.4 Fahrzeugbeschreibung, Technische Daten, geforderte Angaben**

Der vertraglich vereinbarte Fahrzeugpark entspricht in seinen Merkmalen und technischen Parametern uneingeschränkt den Mindestanforderungen der Ausschreibung sowie der mit Zuschlag vereinbarten Angebotsqualität.

Vom Auftragnehmer sind zur Fahrzeugbeschreibung und Vertragsanwendung folgende Anhänge bereitzustellen:

- Die eindeutige Zuordnung der einzelnen Fahrzeuge im Fahrzeugpark erfolgt anhand einer Fahrzeugliste.

**Anhang Teil I**

Fahrzeugliste

*(entsprechend Angebotsaussagen, konkrete Zuordnung des Fahrzeugparks nach Zugang beim EVU, vgl. Mustervorlage)*

- Für jeden Fahrzeugtyp sind eine zusammenhängende textliche Beschreibung (konstruktiver Aufbau, Antrieb, betrieblich-technische Ausstattung, sonstige spezifische Merkmale) und die tabellarische Darstellung der wesentlichen technischen Daten/Hauptabmessungen vorzulegen.

**Anhang Teil II**

Beschreibung und Technische Daten

Typ .....

Typ .....

*(entsprechend Angebotsaussage, Umfang Beschreibung ca. 2-3 Seiten, im Angebot sind laut Leistungsbeschreibung für das Fahrzeugkonzept geforderte Angaben zu berücksichtigen, für Tabellen siehe Mustervorlagen)*

- Für jeden Fahrzeugtyp sind Fahrzeugskizzen bereitzustellen, aus denen die Fahrzeugabmessungen sowie die Innenraumgestaltung hervorgehen.

**Anhang Teil III**

Fahrzeugskizze(n)

Typ .....

Typ .....

*(entsprechend Angebotsaussage, im Angebot sind laut Leistungsbeschreibung für das Fahrzeugkonzept geforderte Angaben zu berücksichtigen)*

- Zur geordneten Durchführung von während der Vertragslaufzeit anfallenden Hauptuntersuchungen an den Fahrzeugen nach Punkt 3 dieser Anlage ist vom EVU mit seinem Angebot ein Zeitplan in Form eines HU-Kalenders vorzulegen, soweit diese anfallen (☞ **LB Punkt 4.3.3.2**). Hauptuntersuchungen führen in der Regel zur Nichtverfügbarkeit betroffener Fahrzeuge über mehrere Wochen/Monate.

**Anhang Teil IV**

Vorlage: Angebotsfestlegung zur Abfolge von Hauptuntersuchungen \* während der Vertragslaufzeit

Vorlage: Kalender für Hauptuntersuchungen\* (HU-Kalender)

\* relevant, soweit angeboten oder in der Vertragsdurchführung anstehend



Im Fall von Änderungen (insbesondere Umfang des Fahrzeugparks, technischer Fortschritt, Umsetzung vereinbarter Ausstattungsmerkmale, gesetzliche Anforderungen nach EBO etc.) erfolgt eine Aktualisierung der betroffenen Anhänge.